

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/8962 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher **Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)**

A. Problem

1. Durch das 2. Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 wurde die Frist für die strafrechtliche Verfolgungsverjährung für sog. mittelschwere einigungsbedingte Wirtschaftsstraftaten und für solche Straftaten, die unter dem Einfluß der SED-Herrschaft in der ehemaligen DDR begangen wurden, bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. Diese Fristverlängerung hat sich als nicht ausreichend erwiesen, da es der Justiz in den neuen Ländern nicht möglich war, bis zu diesem Zeitpunkt alle betreffenden Straftaten aufzudecken oder verjährungsunterbrechende Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Der Eintritt der Verfolgungsverjährung würde die strafrechtliche Aufarbeitung dieser Taten unmöglich machen. Hinzu kommt, daß die erforderlichen Kapazitäten für die Strafverfolgung in Berlin nicht geschaffen wurden.
2. Die durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 im Gerichtsverfassungsgesetz (§ 76 Abs. 2) und im Jugendgerichtsgesetz (§ 33 b Abs. 2) eingeführten Maßnahmen treten am 28. Februar 1998 außer Kraft. Bis dahin wird die Notsituation der Justiz in den neuen Ländern noch nicht gänzlich behoben sein, so daß eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen erforderlich ist.

B. Lösung

1. Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Artikels 315 a Abs. 2 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vor. Hierdurch soll die strafrechtliche Verjährungsfrist für im Beitrittsgebiet begangene Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von einem

Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, generell bis zum 2. Oktober 2000 verlängert werden.

2. Die vorgenannten, durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege eingeführten Maßnahmen sollen bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Mehrheitliche Annahme**C. Alternativen**

Keine Verlängerung der Verjährungsfristen oder einheitliche Regelung der Verjährung für das gesamte Bundesgebiet.

D. Kosten

In welchem Umfang den Ländern durch die Fortsetzung der Strafverfolgung Kosten entstehen, läßt sich nicht abschätzen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8962 – mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert anzunehmen:

a) Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)“.

b) Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

In Artikel 15 Abs. 2 wird die Angabe „28. Februar 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.“

c) Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4;

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens zum 31. Dezember 1999 darüber zu berichten, ob sich die beschlossene Verlängerung der Justizentlastungsmaßnahmen in der Praxis bewährt hat.

Bonn, den 26. November 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Hans-Joachim Hacker, Dr. Michael Luther und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/8962 in seiner 203. Sitzung vom 13. November 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. November 1997 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 70. Sitzung vom 25. November 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 102. Sitzung vom 26. November 1997 beraten und über sie wie folgt abgestimmt:

Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS sowie je einer Stimme aus den Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 2 wurde mit demselben Stimmenverhältnis bei zwei Enthaltungen von Seiten der Fraktion der SPD angenommen.

Artikel 3 wurde in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und je einer Stimmenthaltung bei den Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS und je einer Stimme aus den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS und je eine Stimme aus den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei drei Stimmenthaltungen auf Seiten der Fraktion der SPD angenommen.

Der Entschließungsantrag wurde auf Antrag der Fraktion der SPD einvernehmlich beschlossen.

Die Anträge auf Drucksachen 13/8970, 13/7281, 13/7423 und 13/9041 wurden vom Rechtsausschuß noch nicht abschließend beraten.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen traten im Rechtsausschuß dafür ein, die strafrechtliche Verfolgungsverjährung für DDR-Regierungskriminalität und für strafbares Unrecht, das im Zuge der deutschen Einigung im Beitrittsgebiet begangen wurde, insbesondere für einigungsbedingte Wirtschaftskriminalität, zu verlängern. Trotz großer Anstrengungen sei es der Justiz in den neuen Ländern nicht möglich gewesen, diese Straftaten bis zum Zeitpunkt der nach geltendem Recht eintretenden Verjährung am 31. Dezember 1997 aufzuarbeiten. Deshalb sei eine Fristverlängerung bis zum 2. Oktober 2000 erforderlich.

Darüber hinaus stellten sie den Antrag, in einem neuen Artikel 3 des Gesetzentwurfs eine Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vorzusehen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die vom Ausschuß beschlossenen Maßgaben zum Gesetzentwurf (s. Beschlußempfehlung) verwiesen.

Zur Begründung des Änderungsantrags wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) der Versuch unternommen worden sei, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen. § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 33 b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, die durch das Gesetz zu Entlastungen der Rechtspflege eingeführt worden seien, würden nach Artikel 15 Abs. 2 dieses Gesetzes am 28. Februar 1998 außer Kraft treten. Bis dahin werde die Notsituation der Justiz in den neuen Bundesländern noch nicht vollends behoben sein, zumal durch die Verlängerung der Verjährungsfristen (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) eine zusätzliche Belastung der Rechtspflege aufrecht erhalten bleibe.

Die Fraktion der SPD sprach sich gegen eine unterschiedliche Verjährungsregelung für Taten, die in den neuen Ländern begangen wurden, aus. Die Tatsache, daß die Justiz in den neuen Ländern bisher nicht in der Lage gewesen sei, die betreffenden Straf-

taten aufzuklären oder zumindest verjährungshemmende Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen, sei hierfür kein zwingender Grund. Die Ursachen dafür lägen auch vornehmlich in der schlechten Personal- und Sachausstattung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Berlin.

Im Hinblick darauf, daß die Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten allgemein sehr schwierig sei und grundsätzlich eine Verlängerung der Verjährungsfristen für das gesamte Bundesgebiet in diesem Bereich begrüßenswert sei, stellte sie folgenden Änderungsantrag:

In § 78 b Abs. 1 StGB wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. im Hinblick auf die Verfolgung der in den §§ 263, 263 a, 264, 265, 265 b, 266 sowie im 24. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches bezeichneten Taten bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Strafverfolgungsorgan von der Tat und der Person des Tatverdächtigen Kenntnis erlangt.“

Sie stellte dabei klar, daß die Regelung der sog. absoluten Verjährung (§ 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB) dadurch nicht berührt werden solle.

Von den Koalitionsfraktionen wurde kritisiert, daß dieses in seinem Ansatz diskussionswürdige Vorhaben nicht mit einer Tischvorlage beschlossen werden könne. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag werde die Verjährung erst mit Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden von Tat und Täter beginnen. Wegen der eindeutigen Regelung zur absoluten Verjährung in § 78 c Abs. 3 Satz 3 StGB könnte ein einfacher Betrug dann noch in 30 oder 40 Jahren verfolgt werden. Der Vorschlag der Fraktion der SPD sei unausgereift und deshalb abzulehnen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gruppe der PDS sowie einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie eine Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte ebenfalls, daß durch den Gesetzentwurf die unterschiedlichen Verjährungsfristen in den neuen Ländern beibehalten werden. Auch teilte sie die Auffassung der Fraktion der SPD, daß organisatorische Mängel im Bereich der Justiz in den neuen Ländern nicht als Grund für eine weitere Verlängerung der Verjährungsfristen angeführt werden könnten. Die Länder hätten es versäumt, die insoweit zuständige Zentralstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin II personell ausreichend auszustatten. Eine Verlängerung der Verjährungsfristen sei allenfalls dadurch zu rechtfertigen, daß noch nicht alle Betroffenen die Möglichkeit hatten, die über sie vom ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit der DDR angelegten Akten einzusehen.

Die Gruppe der PDS lehnte eine Verlängerung der Verjährungsfristen grundsätzlich ab.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/8962 (S. 3) Bezug genommen.

Zur Gesetzesüberschrift

Die neue Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß durch den Gesetzentwurf zusätzlich das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege geändert werden soll.

Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist § 76 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz eingeführt worden. Danach beschließt die Große Strafkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder wegen der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Eine ähnliche Regelung ist durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege für die Jugendkammer getroffen worden (§ 33 b Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Nach Artikel 15 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes sind beide Regelungen Zeitgesetze; sie treten mit Ablauf des 28. Februar 1998 außer Kraft.

Mit der Einführung der Möglichkeit einer Besetzungsreduktion bei Straf- und Jugendkammern hat der Entwurf insbesondere der „Notsituation der Justiz in den neuen Ländern“ Rechnung tragen wollen (vgl. Drucksache 12/1217 S. 61). Diese Situation in den neuen Ländern ist entgegen der seinerzeitigen Erwartung noch nicht vollends behoben. Den neuen Ländern ist es zwar gelungen, binnen kurzer Frist eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz aufzubauen. Wegen der Notwendigkeit, die anstehenden Aufgaben rasch zu bewältigen, mußten jedoch weit mehr als in anderen Bundesländern Richter und Staatsanwälte eingesetzt werden, die noch nicht über richterliche oder staatsanwaltliche Berufserfahrung verfügen. Auf einen gewachsenen Bestand an routinierten und dienst erfahrenen Richtern und Staatsanwälten kann die Strafjustiz in den neuen Ländern daher derzeit noch nicht zurückgreifen.

Die Gerichte verhandeln – bei gewissen regionalen Unterschieden – bundesweit in ca. 50 % der Verfahren in der reduzierten Besetzung. Unbeschadet dessen, ob so Planstellen in den einzelnen Kammern eingespart werden können oder nicht, steht aufgrund der gesetzlichen Regelung der dritte Berufsrichter, der nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt, für andere Aufgaben, etwa die Vorbereitung von Beschlüssen, zur Verfügung. Insofern kann von einer Entlastung in einzelnen Spruchkörpern ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund und der Verlängerung der Verjährungsfristen ist an der 1993 eingeführten Regelung für weitere ca. drei Jahre festzuhalten, auch um zusätzliche Erfahrungen zu sammeln. Da die Vorbereitungen für die Geschäftsverteilung 1998 bereits beginnen, ist die Verlängerung dringlich.

Bonn, den 26. November 1997

Norbert Geis

Hans-Joachim Hacker

Dr. Michael Luther

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

